

RS OGH 2006/2/15 7Ob239/05f, 6Ob143/07h, 2Ob95/06v, 10Ob108/07s, 6Ob26/11h, 9Ob46/14a, 8Ob92/15k, 8O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.2006

Norm

ABGB §932 Abs4

Rechtssatz

Das Fehlen einer ausdrücklich vereinbarten Eigenschaft ist grundsätzlich so bedeutsam, dass nicht mehr von einer Geringfügigkeit des Mangels gesprochen werden kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 239/05f

Entscheidungstext OGH 15.02.2006 7 Ob 239/05f

Beisatz: Hier: Vereinbarung „Ölverlust reparieren“. (T1)

Veröff: SZ 2006/17

- 6 Ob 143/07h

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 143/07h

Vgl auch; Beisatz: Der Umstand, dass die mangelhafte Ausführung des Ofens zu einer bescheidmäßigen Untersagung seines Betriebs führte, steht der Annahme eines geringfügigen Mangels entgegen. (T2)

- 2 Ob 95/06v

Entscheidungstext OGH 04.07.2007 2 Ob 95/06v

Auch; Beisatz: Hat ein Käufer ein besonderes Interesse an einer bestimmten Eigenschaft des Fahrzeuges deutlich gemacht, so stellt das Fehlen gerade dieser Eigenschaft einen nicht geringfügigen Mangel im Sinn des § 932 ABGB dar (hier: Funktionieren des im Neuwagen des Klägers eingebauten Navigationssystems). (T3)

Veröff: SZ 2007/109

- 10 Ob 108/07s

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 10 Ob 108/07s

Beisatz: Hier: Zusage der „Regendichtheit“ eines Oldtimer-Cabrios. (T4)

- 6 Ob 26/11h

Entscheidungstext OGH 24.02.2011 6 Ob 26/11h

- 9 Ob 46/14a

Entscheidungstext OGH 25.09.2014 9 Ob 46/14a

Beisatz: Der Käufer muss ein besonderes Interesse an einer bestimmten Eigenschaft des Kaufgegenstands deutlich gemacht haben. (T5)

- 8 Ob 92/15k

Entscheidungstext OGH 27.04.2016 8 Ob 92/15k

Beis wie T5; Beisatz: Eine ausdrücklich vereinbarte Eigenschaft liegt dann vor, wenn der Käufer ausdrücklich oder zumindest schlüssig ein besonderes Interesse an gerade dieser Eigenschaft deutlich gemacht hat. Diese Beurteilung ist einzelfallabhängig. (T6)

- 8 Ob 13/21a

Entscheidungstext OGH 03.08.2021 8 Ob 13/21a

Vgl; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120610

Im RIS seit

17.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at